



Wirtschaftsprüfer / Steuerberater:

Commercialisti / Revisori Contabili:

Rag. Hartmann Aichner

Dr. Lukas Aichner

Dr. Martin Oberhammer

DDr. Klaus Fischnaller

Rundschreiben Nr. 9/2015 – MwSt

ausgearbeitet von: Dr. Lukas Aichner

Bruneck, 28.03.2015

Weitere Klärungen zum Reverse-Charge-Verfahren (umgekehrte Steuerschuldnerschaft)

Die Einnahmenagentur hat vergangenen Freitag endlich ein amtliches Rundschreiben¹ veröffentlicht, mit welchem einige der seit 01. Jänner 2015 unklaren Fragen zum Reverse-Charge-Verfahren geklärt wurden.

Wie bereits in unserem Rundschreiben Nr. 3 vom 15.01.2015 berichtet, wurde mit dem Stabilitätsgesetz 2015² der Anwendungsbereich des Reverse-Charge-Verfahrens ab 01. Jänner 2015 auf folgende Tätigkeiten ausgeweitet, sofern diese **gegenüber einem MwSt-Pflichtigen** (Unternehmer oder Freiberufler, welcher in Italien steuerpflichtig ist) erbracht werden:

1. Dienstleistungen im Bereich der Reinigung, des Abbruches, der Installation von Anlagen und der Fertigstellung in Bezug auf Gebäude;
2. Verkauf von Emissionsquoten von Treibhausgasen;
3. Verkauf von Grünzertifikaten in Bezug auf Gas und elektrische Energie;
4. Verkauf von Gas und Strom an Zwischenhändler (z. B. Stromverkauf von PV-Anlagen an GSE);
5. Verkauf von gebrauchten Holz-Transportpaletten;
6. Verkauf von Waren an Hypermärkte, Supermärkte und Discounter (erst wirksam nach Zustimmung durch die EU-Kommission).

Zur Erinnerung: Das Reverse-Charge-Verfahren sieht vor, dass die Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger übergeht – die Rechnung muss also ohne MwSt ausgestellt werden („Übergang der Steuerschuldnerschaft“ oder „inversione contabile“) und der Rechnungsempfänger muss die erhaltene Rechnung mit dem korrekten MwSt-Satz ergänzen und im MwSt-Einkaufsregister und MwSt-Verkaufsregister eintragen. Die Rechnungsempfänger müssen in Zukunft also auch darauf achten, dass sie die erhaltenen Rechnungen ohne MwSt mit dem korrekten MwSt-Satz ergänzen (4%, 10% oder 22%). In der Folge gehen wir näher auf die unter Punkt 1 genannten Dienstleistungen für Gebäude ein.

Dienstleistungen im Bereich der Reinigung, des Abbruches, der Installation von Anlagen und der Fertigstellung in Bezug auf Gebäude

Die Dienstleistungen im Bereich der **Reinigung**, des **Abbruches**, der **Installation von Anlagen** und der **Fertigstellung von Gebäuden** unterliegen ab 1. Jänner 2015 dem Reverse-Charge-Verfahren, sofern

¹ Rundschreiben Nr. 14/E vom 27.03.2015

² Art. 1, Abs. 629, 631 und 632 vom Gesetz Nr. 190 vom 23.12.2014

diese **gegenüber einem MwSt-Pflichtigen** (Unternehmer oder Freiberufler) und in **Bezug auf ein Gebäude** erbracht werden.

Führt also ein Unternehmer eine solche Leistung gegenüber einem anderen Unternehmer oder Freiberufler aus, so muss der Leistungserbringer ohne MwSt abrechnen und der Leistungsempfänger muss die erhaltene Rechnung mit MwSt ergänzen.

Zur genauen Abgrenzung dieser Leistungen hat die Einnahmenagentur nun klargestellt, dass man sich auf die ATECO-Tätigkeitskodexe (ATECO 2007) zu beziehen hat und sich diese Tätigkeiten **auf ein Gebäude beziehen** müssen, wie dies auch bereits im Begleitbericht³ zum Stabilitätsgesetz vorgesehen war.

Unter die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens fallen laut dem amtlichen Rundschreiben ausschließlich die **folgenden Tätigkeiten**, sofern diese an einem Gebäude durchgeführt werden:

43.1	ABBRUCHARBEITEN UND VORBEREITENDE BAUSTELLENARBEITEN
43.11	Abbrucharbeiten
43.11.00	Abbrucharbeiten
43.2	ELEKTRO- UND WASSERINSTALLATION, SONSTIGE BAUARBEITEN UND INSTALLATION
43.21	Elektroinstallation
43.21.01	Installation von elektrischen Anlagen in Gebäuden oder anderen Baukonstruktionen (einschließlich Instandhaltung und Reparatur)
43.21.02	Installation von elektronischen Anlagen (einschließlich Instandhaltung und Reparatur)
43.22	Wasser-, Heizungs- sowie Klimainstallation
43.22.01	Wasser-, Heizungs- sowie Klimainstallation (einschließlich Instandhaltung und Reparatur) in Gebäuden oder anderen Baukonstruktionen
43.22.02	Gasinstallation (einschließlich Instandhaltung und Reparatur)
43.22.03	Installation von Brandlöschanlagen (einschließlich von integrierten Anlagen, Instandhaltung und Reparatur)
43.29	Sonstige Bauarbeiten und Installation
43.29.01	Installation, Reparatur und Instandhaltung von Aufzügen und Rolltreppen
43.29.02	Wärme- und Schallsolierung und Isolierung gegen Schwingungen
43.29.09	Sonstige Bauarbeiten und Installation a.n.g.
43.3	FERTIGSTELLUNG VON GEBÄUDEN
43.31	Verputzarbeiten
43.31.00	Verputz- und Stuckarbeiten
43.32	Einbau von Blendrahmen
43.32.01	Einbau von Panzerschränken, Tresors, Panzertüren
43.32.02	Einbau von Blendrahmen, Ausstattungen, Zwischendecken, beweglichen Trennwänden u.Ä. (der Einbau von Möbel ist hingegen explizit ausgenommen, nachdem diese Tätigkeit nicht als Fertigstellung eines Gebäudes gilt ⁴)
43.33	Boden- und Wandverkleidungen
43.33.00	Boden- und Wandverkleidungen
43.34	Anstrich und Einbau von Glas
43.34.00	Anstrich und Einbau von Glas
43.39	Sonstige Fertigstellungsarbeiten an Gebäuden
43.39.01	Nicht spezialisierte Bautätigkeiten (Maurerarbeiten) –beschränkt auf Gebäude
43.39.09	Sonstige Fertigstellungsarbeiten an Gebäuden
43.99.09	Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten a.n.g.
81.2	REINIGUNGS- UND SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNGSDIENSTE
81.21	Allgemeine Gebäudereinigung (nicht spezialisiert)
81.21.00	Allgemeine Gebäudereinigung (nicht spezialisiert)
81.22	Spezielle Reinigung von Gebäuden und von Industrieanlagen und -maschinen
81.22.02	Sonstige spezielle Reinigung von Gebäuden und Industrieanlagen und -maschinen

³ Abs. 7 Buchstabe a) und Absatz 8 vom technischen Begleitbericht zum Stabilitätsgesetz 2015

⁴ Rundschreiben Nr. 14/E vom 27.03.2015 – Abschnitt 1.4

Nachdem in den oben angeführten Tätigkeiten nicht nur die Installationsarbeiten, sondern auch die **Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Gebäuden** enthalten sind, ist auch für diese Arbeiten das **Reverse-Charge-Verfahren anzuwenden**.

Bei der Entscheidung, ob das Reverse-Charge-Verfahren zur Anwendung kommt oder nicht, hat man auf die **effektiv ausgeführten Arbeiten Bezug zu nehmen**, unabhängig davon, welchen ATECO-Kodex die beauftragte Firma beim Handelsregister oder bei der Einnahmenagentur⁵ gemeldet hat.

Die folgenden Tätigkeiten, für welche in der Vergangenheit die Regelung nicht ganz eindeutig war, sind hingegen explizit vom Reverse Charge-Verfahren ausgeschlossen - sind also **mit MwSt abzurechnen**:

43.12	Vorbereitende Baustellenarbeiten
43.12.00	Vorbereitende Baustellenarbeiten und Erdbewegungsarbeiten (sind ausgeschlossen , da diese den reinen Bauarbeiten zuzuordnen sind und nicht die Fertigstellungsarbeiten betreffen)
43.13	Test- und Suchbohrungen
43.13.00	Test- und Suchbohrungen)
43.21.03	Installation von Straßenbeleuchtungsanlagen, von elektrischen Signalvorrichtungen und der Pistenbeleuchtung auf Flughäfen (einschließlich Instandhaltung und Reparatur)
43.22.04	Installation von Wasseraufbereitungsanlagen für Schwimmbäder (einschließlich Instandhaltung und Reparatur)
43.22.05	Installation von Gartenbewässerungsanlagen (einschließlich Instandhaltung und Reparatur)
43.9	SONSTIGE SPEZIALISIERTE BAUTÄTIGKEITEN
43.91	Dachdeckerei und Zimmerei
43.91.00	Dachdeckerei und Zimmerei (sind ausgeschlossen , da diese den reinen Bauarbeiten zuzuordnen sind und nicht die Fertigstellungsarbeiten betreffen)
43.99	Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten a.n.g.
43.99.01	Dampfreinigung, Sandstrahlreinigung und ähnliche Arbeiten an Außenmauern
43.99.02	Verleih von Baukränen und anderen Maschinen mit Personal für Bau- und Abrissarbeiten
43.99.09	Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten a.n.g.
81.29	Sonstige Reinigungsdienste
81.29.99	Sonstige Reinigungsdienste a.n.g.

Definition Gebäude

Im Gegensatz zur EU-Durchführungsverordnung beziehen sich die inländischen Bestimmung nur auf Dienstleistungen an Gebäuden und Bauwerken („edifici“) und nicht auf Immobilien im Allgemeinen. Dienstleistungen an Grundstücken, Parkplätzen, Schwimmbädern, Gärten usw. gelten demnach nicht als Gebäude, und fallen nicht unter die neue Reverse-Charge-Regelung.

Ausnahme: Stellen diese jedoch einen wesentlichen Bestandteil vom Gebäude dar(z. B. Schwimmbäder und Gärten auf Terrassen oder Photovoltaikanlagen auf Dächern) so gilt auch für diese das Reverse-Charge-Verfahren.

Klärungen zu einzelnen Sonderfällen

Die Einnahmenagentur behandelt in ihrem Rundschreiben auch die folgenden Sonderfälle:

- Bei Vorliegen eines **Gesamtauftrages**, welcher eine Reihe von **Arbeiten umfasst**, welche **teilweise der Reverse-Charge-Regelung unterliegen und teils davon ausgenommen sind**, so sind diese Leistungen für die Abrechnung grundsätzlich voneinander zu trennen und nach der jeweils vorgesehenen Regelung in Rechnung zu stellen.

⁵ Art. 35, Absatz 3 DPR 633/1972

Aufgrund der Komplexität bestimmter Leistungen im Bausektor kann sich eine solche Trennung in der Praxis jedoch als äußerst schwierig erweisen und daher dürfen im Sinne einer Vereinfachung solche komplexe Leistungen eines Gesamtauftrages vollständig mit MwSt (also ohne Reverse Charge) abgerechnet werden.

- Das **Reverse-Charge überwiegt gegenüber dem Split-Payment**⁶: Wenn eine öffentliche Körperschaft eine sachlich gesehene Reverse-Charge-pflichtige Dienstleistung bezieht, hat man zu unterscheiden, ob die Körperschaft die Leistung im Rahmen der gewerblichen oder der institutionellen Tätigkeit nutzt. Im ersteren Fall (gewerblicher Bereich) gilt das Reverse-Charge-Verfahren, der Lieferant hat also ohne MwSt abzurechnen. Im zweiten Fall (institutioneller Bereich) gilt das Split-Payment und der Lieferant rechnet mit MwSt ab, wobei der entsprechende Betrag dann unter dem Strich abgezogen wird, weil die Steuer vom Auftraggeber geschuldet und abgeführt wird. Nachdem für den Lieferanten die Abgrenzung zwischen gewerblichen und institutionellen Bereich nicht immer eindeutig ist, sollte dies immer vorab direkt mit der öffentlichen Körperschaft abgesprochen werden.
- Subjekte, welche Leistungen erbringen, die unter das Reverse-Charge-Verfahren fallen, dürfen nicht mehr die Ist-Besteuerung („Iva-per-cassa“) anwenden.
- Subjekte, welche das neue **Pauschalsystem für Kleinunternehmen**⁷ anwenden und die „**Mini-Steuerpflichtigen**“⁸ dürfen für ihre erbrachten Lieferungen und Leistungen (aktive Umsätze) nicht das Reverse-Charge-Verfahren anwenden, sondern müssen die Rechnung, wie für alle anderen Umsätze ohne MwSt mit dem Verweis „Mwst-frei laut Art. 1, Abs. 8, Gesetz 190/2014“ (Kleinunternehmen) oder „MwSt-frei laut Art. 1, Abs. 100, Gesetz 244/2007 und GD 98/2011“ (für Mini-Steuerpflichtige) ausstellen.

Falls diese Subjekte hingegen solche Leistungen von Dritten beziehen (passive Umsätze), sind sie verpflichtet, die ohne MwSt erhaltenen Leistungen mit MwSt zu ergänzen und die geschuldete MwSt einzuzahlen, zumal diese Subjekte die MwSt im Einkauf nicht in Abzug bringen dürfen.

- Für sachlich gesehene Reverse-Charge-pflichtige Dienstleistungen, welche an eine **nicht-gewerbliche Körperschaft** erbracht werden, welche teilweise den gewerblichen und teils den institutionellen Bereich betreffen, muss ein passendes Aufteilungskriterium (z. B. aufgrund der Flächen oder der vertraglichen Vereinbarungen) gefunden werden und die Leistungen, welche sich auf den gewerblichen Bereich beziehen, müssen mit dem Reverse-Charge-Verfahren abgerechnet werden. Der Teil des institutionellen Bereichs ist hingegen mit MwSt in Rechnung zu stellen ist.
- Die **Reverse-Charge-Regelung hat gegenüber der Regelung der Gewohnheitsexporteur Vorrang**. Wenn man also eine Leistung an einen Gewohnheitsexporteur erbringt, welche unter das Reverse-Charge-Verfahren fällt, von welchem man zuvor eine Absichtserklärung erhalten hat, so kommt trotzdem das Reverse-Charge-Verfahren zur Anwendung.
- Falls sachlich gesehene Reverse-Charge-pflichtige Dienstleistungen gegenüber Subjekten erbracht werden, für welche besondere steuerliche Abrechnungsregime vorgesehen sind und welche von der MwSt-Registerführung (Befreiung von der Rechnungslegung und Registrierung der Verkaufsrechnungen, Tageseinnahmen und Eingangsrechnungen) befreit sind (z. B. Sportvereine

⁶ Art. 17-ter VPR 633/1972

⁷ Art. 1, Absatz 54-89 vom Gesetz Nr. 190 vom 23.12.2014 (Stabilitätsgesetz 2015)

⁸ Art. 27, Gesetzesdekret 98/2011

mit Pauschalbesteuerung laut Gesetz Nr. 398/1991 oder befreite Landwirte bis zu Euro 7.000,00), so darf das Reverse-Charge-Verfahren nicht zur Anwendung kommen.

Strafen bei nicht korrekter Rechnungsstellung

Falls die Abrechnung mit MwSt erfolgt, obwohl ohne MwSt abzurechnen wäre oder umgekehrt, so ist eine Strafe von 3% der falsch abgeführten MwSt mit einem Minimum von € 258,00 und einem Maximum von € 10.000,00 vorgesehen; dies unter der Voraussetzung, dass die MwSt zwar falsch abgerechnet wurde, aber dennoch an den Fiskus abgeführt wurde.

Nachdem der Anwendungsbereich in Vergangenheit nicht klar war, bestätigt die Einnahmenagentur in ihrem Rundschreiben eine Schonfrist, wonach eine vorübergehende Befreiung von Verwaltungsstrafen für die Vergangenheit gewährt wird⁹.

Pflichten für das ausführende Unternehmen – Abrechnung ohne MwSt

Der Rechnungssteller muss die Rechnung ohne MwSt („Übergang der Steuerschuldnerschaft“ oder „inversione contabile“) ausstellen. Stattdessen muss diese vom Auftraggeber entsprechend ergänzt und die MwSt von diesem abgeführt werden. Wir empfehlen den folgenden Hinweis in der Rechnung anzuführen (in der Buchhaltung muss ein eigener Bewegungsschlüssel angelegt werden):

„Übergang der Steuerschuldnerschaft“ im Sinne des Art. 17, Absatz 6 Buchstabe a-ter) VPR Nr. 633/72

„inversione contabile“ ai sensi dell'art. 17, comma 6, lett. a-ter) DPR 633/72

Pflichten für den Rechnungsempfänger – Ergänzung der Rechnung

Der Rechnungsempfänger muss die erhaltenen Rechnungen mit dem jeweils anwendbaren MwSt-Satz bis spätestens 15. des Folgemonats nach Erhalt und **mit Bezug auf den Erhaltismonat der Rechnung ergänzen** und diese sowohl im Register der ausgestellten Rechnungen (Ausweisung der MwSt-Schuld), als auch im Register der erhaltenden Rechnungen (Anwendung des Vorsteuerabzuges) eintragen. Da die MwSt in der Regel absetzbar ist, ergibt sich daraus ein Nullsummenspiel.

Wir empfehlen bei der Registrierung dieser besonderen Umsätze im EDV-Buchhaltungsprogramm einen eigenen Bewegungsschlüssel (Kodex) und ein eigenes Register im Ein- und Verkauf anzulegen, damit diese Umsätze jederzeit herausgefiltert werden können, da diese Position vermutlich in der MwSt-Jahreserklärung getrennt anzuführen sein wird. Der Rechnungsempfänger hat die erhaltene Rechnung folgendermaßen zu ergänzen:

„Ergänzung im Sinne des Art. 17, Absatz 6 Buchstabe a-ter), VPR Nr. 633/72“

Rechnungsgrundlage	€	Protokollnr. Reg. Eingangsrechnungen (Nr. Register)
MwSt (4 -10 -22 %)	€	
Totale	€	Protokollnr. Reg. Ausgangsrechnungen (Nr. Register)

„integrazione ai sensi dell'art. 17, comma 6 lett. a-ter), DPR n. 633/72“

Imponibile	€	n. prot. acquisti (n. registro)
IVA (4- 10- 22 %)	€	
Totale	€	n. prot. vendite (n. registro)

⁹ Rundschreiben Nr. 14/E vom 27.03.2015 – Abschnitt 7

Für Lieferungen mit Montage muss der Lieferant auf jeden Fall mit MwSt abrechnen. Die Unterscheidung zwischen Lieferung mit Montage („*cessione con posa in opera*“) und Werkvertrag („*contratto di appalto*“) ist für die Anwendung des korrekten MwSt-Satzes oder Anwendung des „Reverse-Charge-Verfahrens“ von enormer Bedeutung, wobei sich die Unterscheidung in der Praxis oft als sehr schwierig erweist. In der Folge werden einige mögliche Ansätze aufgezeigt, wobei jedoch **immer im Einzelfall zu entscheiden** ist:

Ausschlaggebend ist grundsätzlich die Absicht der Parteien, wie in der Rechtsprechung und in der Verwaltungspraxis der Einnahmenagentur immer wieder betont wird. Während beim Werkvertrag ein bestimmtes Ergebnis (fertiges Werk, Leistung) den Gegenstand darstellt, steht beim Liefervertrag oder der Lieferung mit Montage die Übergabe eines Gegenstandes (in der Regel ein Standard- oder Serienprodukt) im Vordergrund, wobei die Montage lediglich eine Nebenleistung darstellt bzw. sich der Gegenstand durch die Montage bzw. die entsprechende Leistung nicht ändert. Im Werkvertrag haftet man für das Erreichen eines bestimmten Ergebnisses, im Liefervertrag für die Übergabe eines Gegenstandes bzw. Produktes.

In der Praxis vergleicht man oft auch zur groben Unterscheidung den Wert der Leistung und jenen der verwendeten Gegenstände; überwiegt die Leistung geht man von einer Dienstleistung aus, überwiegen die gelieferten Gegenstände, spricht man von einer Lieferung. Hierbei handelt es sich jedoch nur um eine grobe Orientierung, die nicht immer entscheidend sein muss.

Als weiteres Unterscheidungsmerkmal gilt auch, ob es sich um den Einbau einer Standard- oder Serienfertigung handelt (=> Lieferung mit Montage) oder ob ein für den Kunden auf Maß gefertigter Gegenstand angefertigt und eingebaut wurde (=> Werkvertrag). Als Serienfertigung gilt laut der Finanzverwaltung auch die Herstellung von Gegenständen einer bestimmten Art oder Serie, welche aus dem normalen Produktionsprozess des Unternehmens stammen, auch wenn diese Gegenstände in Bezug auf Form, Größe oder sonstiger Elemente angepasst werden. Ein Werkvertrag liegt hingegen dann vor, sofern der Auftragnehmer sich verpflichtet, einen Gegenstand zu fertigen und einzubauen, dessen Eigenschaften vollständig von der Serienfertigung abweichen, wobei für die Erstellung eine eigene Ausrüstung oder eine außerordentliche Organisation der Arbeiten notwendig ist¹⁰.

Kürzlich hat die Einnahmenagentur in einem Erlass¹¹ indirekt geklärt, dass die Herstellung und der folgende Einbau von Fenstern eine Lieferung mit Montage darstellt, da die Herstellung von Fenstern in der Regel Standardgegenstände betrifft, auch wenn geringfügige Anpassungen erforderlich sind. Es handelt sich daher um Lieferungen mit Montage, zumal die Lieferung den Hauptgegenstand und die Montage nur eine Nebenleistung darstellt.

Die Abgrenzung ist schließlich auch für den Zeitpunkt der Umsatzrealisierung von Bedeutung, zumal bei einer Lieferung der Umsatz beim Übergang der Verfügungsmacht bzw. der Versendung realisiert wird und somit die Rechnung auszustellen ist. Bei einem Werkvertrag handelt es sich um Dienstleistungen, für welche der Umsatz erst bei Zahlung des Entgeltes bzw. bei vorheriger Rechnungsstellung realisiert wird¹². In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, eine genaue Vertragsgestaltung mit entsprechenden eindeutigen Klauseln zu wählen, wobei aber immer die Substanz und die Absicht der Parteien zu berücksichtigen ist.

¹⁰ ministerielles Rundschreiben Nr. 37 vom 07.07.1977 und Entscheid Nr. 360009 vom 05.07.1976

¹¹ Entscheid der Einnahmenagentur Nr. 25/E vom 06.03.2015

¹² Art. 6 der VPR 633/1972

Beispiele:

1. Baufirma erbaut für ein MwSt-Subjekt ein Gebäude
 - für Werkvertrag: Abrechnung mit MwSt (der reine Bau ist von der Neuregelung ausgenommen);
 - für Unterwerkverträge – Reverse Charge (Art. 17 Absatz 6 Buchstabe a) der VPR 633/1972).
2. Unternehmer reinigt die Büros eines Freiberuflers oder eines Hotelbetriebes (MwSt-Subjekt)
 - für Werkvertrag: NEU Reverse Charge (Art. 17 Absatz 6 Buchstabe a-ter der VPR 633/1972);
 - für Unterwerkverträge: NEU Reverse Charge (Art. 17 Absatz 6 Buchstabe a-ter) der VPR 633/1972).
3. Elektriker wird mit dem Bau einer Straßenbeleuchtung beauftragt
 - für Werkvertrag: Abrechnung mit MwSt (da Leistung nicht ein Gebäude betrifft);
 - für Unterwerkverträge – Reverse Charge (Art. 17 Absatz 6 Buchstabe a) der VPR 633/1972).
4. Elektriker realisiert die Elektroanlage in einem Bürohaus für ein MwSt-Subjekt
 - für Werkvertrag: NEU Reverse Charge (Art. 17 Absatz 6 Buchstabe a-ter) der VPR 633/1972);
 - für Unterwerkverträge: NEU Reverse Charge (Art. 17 Absatz 6 Buchstabe a-ter) der VPR 633/1972).
5. Handwerker führt Reparaturarbeiten an einer Elektro-, Klima-, Wasser-, Brandlösch- oder Gasanlage (in einem Gebäude) für einen MwSt-Pflichtigen aus
 - für Werkvertrag: NEU Reverse Charge (Art. 17 Absatz 6 Buchstabe a-ter) der VPR 633/1972;
 - für Unterwerkverträge: NEU Reverse Charge (Art. 17 Absatz 6 Buchstabe a-ter) der VPR 633/1972.
6. Handwerker führt Reparaturarbeiten an einer Elektro-, Klima-, Wasser-, Brandlösch- oder Gasanlage (in einem Gebäude) für eine Privatperson aus
 - für Werkvertrag: Abrechnung mit MwSt (da Auftraggeber eine Privatperson);
 - für Unterwerkverträge: Reverse Charge (Art. 17 Absatz 6 Buchstabe a) der VPR 633/1972).
7. Maler streicht die Hausfassade oder die Innenräume für einen MwSt-Pflichtigen
 - für Werkvertrag: NEU Reverse Charge (Art. 17 Absatz 6 Buchstabe a-ter) der VPR 633/1972;
 - für Unterwerkverträge: NEU Reverse Charge (Art. 17 Absatz 6 Buchstabe a-ter) der VPR 633/1972.
8. Maler streicht die Hausfassade oder die Innenräume für eine Privatperson
 - für Werkvertrag: Abrechnung mit MwSt (da Auftraggeber eine Privatperson);
 - für Unterwerkverträge: Reverse Charge (Art. 17 Absatz 6 Buchstabe a) der VPR 633/1972).
9. Lieferung mit Montage („fornitura con posa in opera“) an ein MwSt-Subjekt
Abrechnung mit MwSt, da es sich nur um einen Verkauf von Waren (in der Regel ein Serienprodukt) handelt und die Montage lediglich eine Nebenleistung darstellt. Anders hingegen falls die Installation von fremdbezogenen Gegenständen als Haupttätigkeit durchgeführt wird (also nur die Installation durchgeführt wird).
10. Verlegung von Fliesen/Böden für ein MwSt-Subjekt (Unternehmer oder Freiberufler)
 - für Werkvertrag: NEU Reverse Charge (Art. 17 Absatz 6 Buchstabe a-ter) der VPR 633/1972);
 - für Unterwerkverträge: NEU Reverse Charge (Art. 17 Absatz 6 Buchstabe a-ter) der VPR 633/1972).
11. Verlegung von Fliesen/Böden für eine Privatperson
 - für Werkvertrag: Abrechnung mit MwSt (da Auftraggeber eine Privatperson);
 - für Unterwerkverträge – Reverse Charge (Art. 17 Absatz 6 Buchstabe a) der VPR 633/1972).

Für eventuelle Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit den besten Grüßen
Büro Hartmann Aichner